

Synopse

Unterstützung Gemeindefusionen - Teilrevision GemG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 180
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für RR-Sitzung vom 25.11.2025
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 180 , Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:
	§ 36b Unterstützung ¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei Zusammenschlüssen gemäss den §§ 36a, 134a und 185. ² Er kann auf Gesuch hin Projektkostenbeiträge für die Vorbereitung von Zusammenschlüssen in der Höhe von 50 % der bei den beteiligten Einwohnergemeinden anfallenden Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 30'000.– pro am Zusammenschlussverfahren beteiligter Einwohnergemeinde ausrichten.

Geltendes Recht	Fassung für RR-Sitzung vom 25.11.2025
	³ Projektkostenbeiträge werden grundsätzlich nur einmal pro Zusammenschlussverfahren ausgerichtet. Ausnahmsweise können weitere Projektkostenbeiträge ausgerichtet werden, wenn das Zusammenschlussverfahren erheblich länger dauert oder mehr Einwohnergemeinden umfasst, als bei der Einreichung des Gesuchs vorgesehen waren, und die Gewährung den Interessen des Kantons dient. ⁴ Er kann auf Gesuch hin Pauschalbeiträge für umgesetzte Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden bis zu einem Betrag von CHF 300'000.– pro am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde ausrichten. ⁵ Pauschalbeiträge werden nur einmal pro Zusammenschlussverfahren ausgerichtet. ⁶ Waren eine oder mehrere an einem Zusammenschlussverfahren beteiligte Einwohnergemeinden in den dem Gesuch vorangehenden 15 Jahren an einem anderen Zusammenschlussverfahren beteiligt, können die Projektkostenbeiträge und Pauschalbeiträge angemessen reduziert werden. ⁷ Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019¹⁾ betreffend Finanzhilfen und der Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019²⁾ betreffend das Verfahren finden sinngemäss Anwendung.
	§ 36c Zusammenschlussvertrag ¹ Der Vertrag über den Zusammenschluss regelt insbesondere: a. die am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden; b. den Namen und das Wappen der zusammengeschlossenen Gemeinde; c. die Gemeindeordnung der zusammengeschlossenen Gemeinde; d. die weitere und übergangsweise Gültigkeit bisheriger Reglemente und Verordnungen;

¹⁾ [SGS 360](#)

²⁾ [SGS 360.11](#)

Geltendes Recht	Fassung für RR-Sitzung vom 25.11.2025
	e. die Weiterbeschäftigung der Gemeindeangestellten; f. den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.
§ 185 Besondere Übergangsverhältnisse im Gemeindebestand ¹ Solange nicht eine Bürgergemeinde Birsfelden geschaffen ist, übernimmt die Einwohnergemeinde deren Aufgaben. ² Die Einwohnergemeinden Benken und Biel können sich durch zustimmenden Urnenentscheid in beiden Gemeinden jederzeit zu einer einzigen Einwohnergemeinde vereinigen³⁾, ohne dass hiefür eine kantonale Volksabstimmung erforderlich ist. Solange sie getrennt sind, bilden sie nur eine Bürgergemeinde. ³ Die Bürgergemeinde Basel-Olsberg kann sich mit einer anderen basellandschaftlichen Bürgergemeinde zusammenschliessen, wenn dies je 2/3 der Stimmen an der Urne beschliessen. ⁴ Eine Bürgergemeinde oder Bürgerkorporation und eine Bürgergemeinde derselben Gemeinde wie auch 2 Bürgergemeinden der gleichen Gemeinde können sich jederzeit zusammenschliessen, wenn dies je 2/3 der Stimmen an der Urne beschliessen. Besteht keine Bürgergemeinde, kann sich eine Bürgergemeinde oder eine Bürgerkorporation mit der Einwohnergemeinde zusammenschliessen, wenn dies je 2/3 der Stimmen an der Urne beschliessen.	⁵ Projektkostenbeiträge und Pauschalbeiträge nach § 36b werden für Zusammenschlussverfahren ausgerichtet, welche am 1. Januar 2026 noch nicht abgeschlossen sind.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

³⁾ Die Vereinigung zur Einwohnergemeinde Biel-Benken erfolgte durch Volksabstimmungen am 15. November 1970 mit Wirkung ab 1. Januar 1972.

Geltendes Recht	Fassung für RR-Sitzung vom 25.11.2025
	IV.
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, XX. Monat 2026 Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich